



An das Board der Agentur
für Qualitätssicherung und
Akkreditierung (AQ Austria)
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

15. Oktober 2024

Stellungnahme

zum Entwurf der PrivH-AkkVO 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Danube Private University (DPU) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der PrivH-AkkVO 2024. Die DPU begrüßt den Entwurf und die damit einhergehende deutliche Weiterentwicklung der betreffenden Verordnung. In einigen wenigen Punkten sieht die DPU den Entwurf allerdings als überzogen an, wie i.d.F. ausgeführt:

Nicht-wissenschaftliches Personal

Das nicht-wissenschaftliche Personal liegt in der Sphäre bzw. in der Hoheit des Rechtsträgers. Daher ist die Passage „sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals“ aus § 16 (3) Z 2 lit i zu streichen, denn das nicht-wissenschaftliche Personal ist nicht in einer Satzung zu regeln. Dies gilt entsprechend auch für § 16 (3) Z 6. Das Erfordernis von Richtlinien über Personalauswahlverfahren für nicht-wissenschaftliches Personal in lit i geht wesentlich über die gesetzliche Grundlage hinaus, die in § 5 Abs. 2 Z 7 PrivHG ausdrücklich nur Berufungsverfahren umfasst. Bedenkt man ferner, dass etwa auch die staatlichen Universitäten in ihren Satzungen keine Bestimmungen über das nicht-wissenschaftliche Personal haben (und – mangels Satzungskompetenz in § 19 Abs 2UG auch nicht haben können), dient eine solche Regelung auch nicht dazu, die Einhaltung nationaler (oder internationaler) Standards zu gewährleisten, sondern ist überschießend und damit schlussendlich nicht erforderlich.

Das nicht-wissenschaftliche Personal besteht nicht aus Hilfsarbeitern, die lediglich die Wissenschaftler unterstützen, sondern handelt es sich hier um Personen, die eigenständig bedeutende Bereiche – in Ergänzung zu den Arbeitsbereichen der Wissenschaftler – kompetent bearbeiten. Daher sollte es in § 16 (7) Z 1 lit b. „und sieht ebenso in Ergänzung des wissenschaftlichen Personals“ heißen anstelle von „und sieht ebenso zur Unterstützung des wissenschaftlichen Personals“.

Wissenschaftliches Personal

Die Erhöhung auf zwei Vollzeitäquivalente beim weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal bezogen auf §16 (7) Z 2 lit b und die Abdeckung der fachlichen

Kernbereiche ist vor allem für kleinteilige Studiengänge nicht realistisch umsetzbar, daher soll diese Änderung, die in Kleinfächern auch an staatlichen Universitäten keine Entsprechung findet, aus Sicht der DPU entfallen. Dies gilt entsprechend auch für §19 (2). Privatuniversitäten, die für ein nachhaltiges Wachstum von Studierendenzahlen stehen, wären hier auch im Nachteil, da die personelle Abdeckung gemäß dieser Vorgaben nicht im Verhältnis zu Studierendenzahlen steht, sondern eine fixe Größe des wissenschaftlichen Personals unabhängig der Studierendenzahlen verlangt wird. Auf eine angemessene Betreuungsrelation zu achten, wäre aus Sicht der DPU ausreichend und auch ein besserer Anreiz für nachhaltiges, organisches Wachstum.

Zu § 16 (7) und der Regelung bezüglich des klinischen Personals schließt sich die DPU der ÖPUK an: Die Vorstellung, dass ärztliches Personal der kooperierenden Kliniken im Umfang von 20 Stunden pro Woche ausschließlich für Lehre und Forschung zur Verfügung steht, ist in allen Krankenhäusern (inklusive der Universitätskliniken der öffentlichen medizinischen Universitäten) keine Realität. Zudem ist eine klare Trennung zwischen Lehre und Forschung einerseits und klinischen Tätigkeiten andererseits kaum möglich. Die entsprechende Regelung muss daher entfallen. Dies gilt entsprechend auch für §19 (2).

Die DPU verweist in anderen Punkten zudem auf die Stellungnahme der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

R. Wajner



i.A. von Rektor und Präsidentin
Danube Private University GmbH
Steiner Landstr. 124
AT 3500 Krems-Stein